



Urteil zu LSG-NRW-2017-004-H

In dem Verfahren


— Antragsteller —

gegen

Vorstand der
Piratenpartei Deutschland Landesverband Sachsen-Anhalt
Lüneburger Straße 23, 39106 Magdeburg
vorstand@piraten-lsa.de
vertreten durch

— Antragsgegner, —

Aktenzeichen LSG-NRW-2017-004-H, ehem. PP#100319626,
wegen

Einspruch gegen die Ordnungsmaßnahme der Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden auf zwei Jahre gegen den Antragsteller vom 08.09.2017 (Beschluss )

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen durch die Richter Melano Gärtner, Karsten Nerdinger und Sandra Scheck am 29.11.2017 entschieden:

Die Ordnungsmaßnahme des Antragsgegners der Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden auf zwei Jahre gegen den Antragsteller vom 08.09.2017 (Beschluss ) wird aufgehoben.

I. Sachverhalt

Die Beteiligten streiten um eine Ordnungsmaßnahme, die der Antragsgegner am 08.09.2017 gegen den Antragsteller verhängt hat.

Am 10.05.2017 fand eine Mitgliederversammlung des Kreisverbandes Börde statt, bei der der Antragsteller als Gast anwesend war. Im Anschluss an diese kam es zu einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Antragsteller und weiteren Anwesenden. In Folge dieser wurde der Antragsteller unter Zuhilfenahme des Hausrechtes der Örtlichkeit verwiesen. Am gleichen Tag beantragten die sechs auf der Versammlung anwesenden Mitglieder beim Landesvorstand eine Ordnungsmaßnahme gegen den Antragsteller.

Der Antragsgegner hörte am 18.05.2017 den Antragsteller zur beabsichtigten Aussprache einer Ordnungsmaßnahme an. Er sprach mit Beschluss vom 08.09.2017 eine Ordnungsmaßnahme aus, mit der dem Antragsteller für zwei Jahre die Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden aberkannt wird. Diese sollte nach dem Beschlusstext „mit dem Tag der Zustellung in Kraft“ treten.

Begründet wird die Ordnungsmaßnahme damit, dass der Antragssteller die auf der KMV des Kreisverbandes Börde eine Eskalation der Gemüter der Anwesenden provoziert habe. Er habe eine Aussage getätigt, welche die anderen Anwesenden auf eine Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte durch Anfertigung einer Tonaufnahme der Versammlung schließen ließ. Diese Aussage sei vom Antragsteller nicht richtig gestellt worden. Er habe auf Aufforderung auch die behauptete Aufnahme nicht gelöscht und unter Anwendung des Hausrechts der Örtlichkeit verwiesen werden müssen.

Der Landesvorstand der Piraten Sachsen-Anhalt betrachtet dieses Verhalten als für einen Amtsträger in der Piratenpartei untragbar. Unabhängig von der strittigen Erstellung einer Aufnahme habe es einzig im Ermessen und in der Verantwortung des Antragsstellers gelegen, ein mögliches Missverständnis aufzuklären. Er habe diese Möglichkeit der Deeskalation pflichtwidrig entgegen den im Grundsatzprogramm der Piraten definierten Regeln nicht wahrgenommen. Der Landesvorstand betrachte dieses Verhalten als nicht kompatibel mit einer Amtsbeleidung in der Piratenpartei.

Der Antragsteller behauptet, die zur Begründung der Ordnungsmaßnahme ausgeführten Punkte seien unzutreffend. Es habe aus seiner Sicht keine „Eskalation der Gemüter“ während der Versammlung gegeben. Er habe keine Tonaufnahme der Versammlung angefertigt, sondern lediglich schriftliche Aufzeichnungen erstellt. Außerdem habe er auf Aufforderung, die behauptete Tonaufnahme zu löschen, den Anwesenden mitgeteilt, dass keine solche Aufnahme existiere. Eine weitere Aufklärung sei im auf Grund des Hausverweises nicht möglich gewesen. Im Übrigen sei auch unklar, ob nicht grundsätzlich bei einer öffentlichen Mitgliederversammlung ohnehin Tonaufnahmen erstellt werden dürften.

Der Antragsteller beantragt,
die gegen ihn ausgesprochene Ordnungsmaßnahme aufzuheben.

Der Antragsgegner beantragt,
den Antrag abzuweisen.

Der Antragsgegner hält die in der Begründung der Ordnungsmaßnahme erfolgten Vorwürfe aufrecht. Er trägt weiter vor, der Antragsteller habe durch sein Verhalten den Austritt mehrerer Mitglieder zumindest teilweise mit zu verantworten. Auch sein allgemeines Verhalten im Rahmen der innerparteilichen Kommunikation sei parteischädigend.

Da das Landesschiedsgericht Sachsen-Anhalt satzungs- und gesetzeswidrig nicht beschlussfähig besetzt ist, legte der Antragsteller mit E-Mail vom 18.03.2017 ersatzweise beim Bundesschiedsgericht Einspruch gegen die Ordnungsmaßnahme ein und stellt gleichzeitig Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gegen die verhängte Ordnungsmaßnahme. Mit Beschluss PP#100319626 vom 02.10.2017 verwarf dieses den Antrag auf einstweilige Anordnung und verwies das Verfahren im Übrigen an das Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen.

Das Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen eröffnete das Verfahren mit Beschluss LSG-NRW-2017-004-H vom 08.10.2017.

Am 26.11.2017 fand unter Anwesenheit beider Beteiligten eine fernmündliche Verhandlung statt. Im Rahmen dieser wurden auch mehrere Zeugen vernommen, die bei der fraglichen Auseinandersetzung anwesend waren.

Für den beurlaubten Richter Christian Degen wirkt gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 SGO die Ersatzrichterin Sandra Scheck am Urteil mit, die bereits an der fernmündlichen Verhandlung teilgenommen hat.

II. Entscheidungsgründe

Der Antrag ist zulässig und begründet.

1. Zulässigkeit

Der Antragssteller ist antragsberechtigt, § 8 Abs. 1 S. 1 SGO.

Der Antrag ist form- und fristgerecht eingereicht.

Das Landesschiedsgericht NRW ist nach § 6 Abs. 4, Abs. 5 SGO durch Verweisung zuständig.

Eine Schlichtung ist nicht erforderlich, § 7 Abs. 3 S. 1 Fall 2 SGO.

2. Begründetheit

Die Ordnungsmaßnahme ist aufzuheben. Sie ist materiell nicht begründet.

Ein Fehlverhalten des Antragstellers, das als Begründung für die ausgesprochene Ordnungsmaßnahme dienen könnte, ist nicht erkennbar.

Das Gericht ist nicht überzeugt, dass der Antragsteller die behaupteten Aussagen getätigt hat. Es konnte in der fernmündlichen Verhandlung nicht rekonstruiert werden, welche der nach der KMV anwesenden Personen erstmalig das Wort „Aufzeichnung“ benutzte. Die schriftlich vorliegende Aussage des Zeugen , der Antragsteller habe im Anschluss nach der KMV davon gesprochen, die KMV „aufgenommen“ zu haben, konnte nicht bestätigt werden und steht teilweise im Widerspruch zu Aussagen und Stellungnahmen anderer Zeugen. Der Aussage steht die Aussage des Antragstellers entgegen. Dieser hat durchgehend vorgetragen, er habe lediglich auf die von ihm angefertigten schriftlichen Aufzeichnungen hingewiesen und schon bei der Auseinandersetzung die Anfertigung von Tonaufnahmen bestritten.

Entgegen der Ansicht einiger Zeugen lässt die Verwendung des Wortes „Aufzeichnungen“ auch nicht auf Tonaufnahmen schließen. Aufzeichnungen können auch andere Form, beispielsweise schriftlich, annehmen.

Die nach der Mitgliederversammlung am 10.05.2017 erfolgte Form der Auseinandersetzung stellt nach Ansicht des Gerichtes auch keinen schweren Schaden für die Partei dar. Eine besondere, über das bei Versammlungen übliche und zu erwartende Maß hinausgehende Eskalation wurde von den Zeugen nicht berichtet. Auch die Aussagen der gehörten Zeugen belegen, dass sich die Diskussion in einem Rahmen bewegte, wo von einer außergewöhnlichen Eskalation nicht die Rede sein kann.

Entgegen der schriftlichen Aussage des geladenen Zeugen ■, die Versammlung habe Tonaufnahmen nicht zugelassen, weist im Protokoll der KMV nichts diesbezüglich darauf hin. Auch während der Verhandlung hat sich gezeigt, dass explizit über diesen Punkt nicht abgestimmt wurde, obwohl er Teil der im Protokoll zitierten Tagesordnung war.

Der Antragsgegner bezieht sich in der Begründung der Ordnungsmaßnahme auf Regeln des Grundsatzprogramms, ohne die konkreten Regelverletzungen näher zu bezeichnen. Es ist für das Gericht nicht ersichtlich, gegen welche „im Grundsatzprogramm der Piraten definierten Regeln“ der Antragsteller durch sein Verhalten verstoßen haben soll, insbesondere da das Grundsatzprogramm keine Regeln für das Verhalten von Mitgliedern, sondern politische Positionen der Partei nach außen enthält.

Weitere, erst im Verfahren behauptete Fehlverhalten des Antragstellers können nicht nachträglich als weitere Begründung für die Ordnungsmaßnahme angebracht werden. Eine Ahndung wäre gegebenenfalls durch den Ausspruch einer neuen Ordnungsmaßnahme möglich.

3. Inkrafttreten von Ordnungsmaßnahmen

Es ist außerdem zu erwähnen, dass entgegen der Auffassung des Landesvorstands Ordnungsmaßnahmen grundsätzlich nicht mit Zustellung, sondern erst mit Abschluss des Rechtsweges ihre Wirkung entfalten¹. Vor diesem Zeitpunkt kann eine Wirkung nur durch Anordnung einer flankierenden Maßnahme erreicht werden, die gesondert begründet und in der Satzung vorgesehen sein muss. Gegen derartige Maßnahmen kann der Betroffene wiederum vor den Schiedsgerichten vorgehen.

¹vgl. Bundesschiedsgericht, Urteil vom 30.09.2011, BSG 2011-09-05-2, S. 5; Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 03.05.2016, LSG-NRW-2016-002-H S. 3 f.

III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Nach § 13 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 SGO steht gegen dieses Urteil jedem Verfahrensbeteiligten die Berufung zu, die binnen 14 Tage nach Erhalt des Urteils inklusiver Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung bei

Piratenpartei Deutschland
Bundesgeschäftsstelle
c/o Bundesschiedsgericht der Piratenpartei
Pflugstraße 9a
10115 Berlin (Mitte)
anrufung@bsg.piratenpartei.de

einzureichen und zu begründen ist. Der Berufungsschrift ist dieses Urteil beizufügen.

Melano Gärtner
Berichterstatter

Karsten Nerdinger

Sandra Scheck